



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 17. März 1982

Teil I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 82	Beschluß über die „Ordnung für die Arbeit mit Staatsaufträgen Wissenschaft und Technik“ — Auszug —	181
1. 2. 82	Anordnung über die Gebühren für die Tätigkeit der Rechtsanwälte — Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) —	183
15.2.82	Anordnung über Regelungen zum Reiseverkehr von Bürgern der DDR	187
26. 2. 82	Anordnung Nr. 3 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe	188

### Beschluß über die „Ordnung für die Arbeit mit Staatsaufträgen Wissenschaft und Technik“ vom 18. Februar 1982

— Auszug —

- Die „Ordnung für die Arbeit mit Staatsaufträgen Wissenschaft und Technik“ wird bestätigt. (Anlage)

Berlin, den 18. Februar 1982

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Wissenschaft und Technik

Dr. Weiz

#### Anlage

zu vorstehendem Beschluß

### Ordnung für die Arbeit mit Staatsaufträgen Wissenschaft und Technik

- Staatsaufträge werden für die Durchführung volkswirtschaftlicher Neuerungsprozesse erteilt, von denen tiefgreifende Einflüsse auf die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Effektivität sowie die Vervollkommnung der Struktur der Volkswirtschaft ausgehen bzw. die der ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung dienen. Sie sind Hauptbestandteil des Staatsplanes Wissenschaft und Technik.

Mit den Staatsaufträgen sind neue effektive Produktions- und Exportlinien hochveredelter Erzeugnisse sowie hoch-effektive Technologien und Verfahren für die umfassende Rationalisierung mit volkswirtschaftlicher Breitenwirkung durch einheitlichen und koordinierten Einsatz der wissenschaftlich-technischen Kapazitäten vorzubereiten und in kürzester Frist mit hohem volkswirtschaftlichem Nutzen in die Volkswirtschaft einzuführen.

Die dazu erforderlichen Aufgaben der Forschung und Entwicklung sowie die Maßnahmen zur materiell-technischen Realisierung sind in ihrem komplexen Zusammenhang für den gesamten Bearbeitungszeitraum übergreifend über Zweige und Kombinate zentral zu planen und abzurechnen.

Die wissenschaftlich-technischen Aufgaben und Maßnahmen zur Realisierung der Staatsaufträge sind in die jeweiligen Planteile und Bilanzen des Fünfjahrplanes und der Jahrespläne vorrangig einzuordnen. Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der Staatsaufträge müssen grundsätzlich den fortgeschrittenen internationalen Stand mitbestimmen.

Für die Vorbereitung von Staatsaufträgen veranlaßt der Minister für Wissenschaft und Technik in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission auf der Grundlage von Beschlüssen der Partei- und Staatsführung zu volkswirtschaftlichen Entwicklungsrichtungen und von Ergebnissen der langfristig-konzeptionellen Arbeit des Forschungsrates zu Entwicklungstendenzen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die für die fundierte Entscheidungsfindung notwendigen Forschungsarbeiten.

- Die Staatsaufträge sind auf Grund ihrer volkswirtschaftlichen Tragweite durch den Minister für Wissenschaft und Technik und den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.
- Die Ausarbeitung der Staatsaufträge erfolgt unter Leitung

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten: Titelblatt und Stichwortverzeichnis für das Jahr 1981